

Im Interesse der Kriegsverletzten-Fürsorge hat das Reichspostamt kürzlich an die Ober-Postdirektionen eine allgemeine Verfügung erlassen, die u. a. folgendes ausspricht: Vielfach haben sich Kriegsverletzte um die Einstellung in den Post- und Telegraphendienst beworben, obgleich sie zur Fortsetzung ihres bisherigen oder zur Ergreifung eines verwandten Berufes imstande waren. Im Hinblick hierauf ist zwischen dem Landeshauptmann der Rheinprovinz und den rheinischen Ober-Postdirektionen folgendes vereinbart worden: Kriegsbeschädigte, die vor dem Kriege bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung als Beamte, Angestellte oder Arbeiter tätig waren, werden, soweit es irgend möglich ist, auch weiter bei ihr beschäftigt. Bewerben sich Kriegsbeschädigte, die nicht bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung beschäftigt waren, unter Aufgabe ihres bisherigen Berufs um eine Stelle bei dieser Verwaltung, so wird sie, falls der Bewerber nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen anzunehmen ist, ihn entweder an den zuständigen Ortsausschuß verweisen oder sich selbst mit der für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Stelle der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Verbindung setzen und deren Ansicht darüber hören, ob der Berufswechsel notwendig oder wünschenswert ist. Dies wird auch bei den Bewerbern geschehen, die sich im Besitze des Anstellungsscheins befinden. — Das Reichs-Postamt hat daraufhin die Ober-Postdirektionen Ende November angewiesen, sich mit den in ihrem Bezirk in Betracht kommenden Stellen für die Kriegsverletztenfürsorge zur gleichartigen Behandlung der Beschäftigungsgesuche Kriegsbeschädigter in Verbindung zu setzen. Diese Verfügung des Reichs-Postamts bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen es sich um die vorübergehende Beschäftigung Kriegsbeschädigter im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung handelt.